

# **AGB VON CHRISTIAN MINATY MEDIENDIENSTLEISTUNGEN FÜR DEN BEREICH PUBLIC RELATIONS (PR) UND WERBUNG:**

## **§ 1 Allgemeines:**

1. Für die Rechtsbeziehungen zwischen dem Auftragnehmer Christian Minaty (nachfolgend „Auftragnehmer“) und dem Besteller bzw. Auftraggeber („Auftraggeber“) gelten ausschließlich die nachfolgenden Bestimmungen. Diese AGB gelten zudem ausschließlich für den Angebotsbereich des Auftragnehmers, der Öffentlichkeitsarbeit, PR und Werbung umfasst. Abweichenden allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftraggebers wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Abweichende allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers gelten nur, wenn sie ausdrücklich schriftlich bestätigt sind.
2. Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen finden Anwendungen auf Text- und Bildbeiträge, die nicht-redaktionellen Charakter aufweisen, also etwa Public Relations (z.B. Pressemitteilungen), Werbung (z.B. werbliche Texte für ein Unternehmen in Print- oder Online-Version) und sonstige Aufträge, die der Öffentlichkeitsarbeit (z.B. Reden, Broschüren-Texte etc.) zuzurechnen sind (im Folgenden „Material“).
3. Die Lieferung des Materials und die Einräumung von Nutzungsrechten erfolgt zu den nachstehenden Bedingungen.
4. Gegenstand des Auftrages ist die vereinbarte PR-Dienstleistung, gestalterische Tätigkeit, Beratungstätigkeit oder Werbung jeder Art, nicht aber die Erzielung eines bestimmten wirtschaftlichen Erfolges von Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit (Inhalt, Art und Umfang der Reaktion in der Öffentlichkeit von z.B. Medien, Meinungsbildnern, Lesern oder Teilnehmern).
5. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, alle ihm im Rahmen der Zusammenarbeit mit dem Auftraggeber zur Kenntnis gelangten Geschäftsgeheimnisse vertraulich zu behandeln. Die Verschwiegenheitspflicht dauert auch über das Ende des Auftrags hinaus fort.
6. Die Verwendung als Archivmaterial ist gesondert zu vereinbaren.

## **§ 2 Honorare und Abnahme:**

1. Jede vereinbarte Nutzung des Materials ist honorarpflichtig. Die Höhe des Honorars richtet sich nach Art und Umfang der Nutzung und ist vorher zu vereinbaren. Der gesetzliche Mindestanspruch auf angemessene Vergütung (§ 32 UrhG) bleibt unberührt. Als angemessen im Sinne des § 32 UrhG gelten für Wortbeiträge die Honorarempfehlungen des Deutschen Journalisten-Verbandes.
2. Honorare sind stets Nettohonorare ohne Mehrwertsteuer. Ist der Auftragnehmer mehrwertsteuerpflichtig, erhält er zusätzlich zur Vergütung die gesetzliche Mehrwertsteuer.
3. Kostenlose Leistungen werden nicht erbracht. Die Entwicklung konzeptioneller und gestalterischer Vorschläge, Recherchen, Ideen werden grundsätzlich in Rechnung gestellt.
4. Das Honorar ist mit Abnahme des Materials zur Zahlung fällig. Äußert sich der Auftraggeber nicht innerhalb von 14 Tagen nach Abgabe des Materials, so gilt die Abnahme als erfolgt.

### **§ 3 Einräumung von Nutzungsrechten:**

1. Für jede Nutzung gelten neben den getroffenen Vereinbarungen ergänzend die Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes.
2. Das Material darf für Öffentlichkeitsarbeit und werbliche Zwecke verwendet werden.
3. Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, werden die Rechte an dem gegenständlichen Material nur für den vereinbarten Zweck und Sprachraum zur einmaligen Nutzung eingeräumt. Jede weitergehende Nutzung oder sonstige Ausweitung des ursprünglich eingeräumten Nutzungsrechts ist nur mit der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers erlaubt. Exklusivrechte oder Sperrfristen müssen gesondert schriftlich vereinbart werden.
4. Eingeräumte Nutzungsrechte können ohne Zustimmung des Auftragnehmers auch dann nicht übertragen werden, wenn die Übertragung im Rahmen der Gesamtveräußerung eines Unternehmens oder der Veräußerung von Teilen eines Unternehmens erfolgt (§ 34 Abs. 3 UrhG).
5. Die Weitergabe des Materials und die Übertragung von Nutzungsrechten an Dritte durch den Auftraggeber ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftragnehmers zulässig. Das Material darf ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Auftragnehmers nicht in ein Datenbanksystem eingespeichert oder sonst elektronisch verwertet oder bearbeitet werden, insbesondere auch nicht in Onlinesystemen (Internet, Intranet, Mailsystemen etc.).
6. Die Übertragung von Zweitrechten an Verwertungsgesellschaften bleibt vorbehalten.
7. Der Auftraggeber ist verpflichtet, dem Auftragnehmer ein Belegexemplar kostenlos zu liefern.
8. Der Auftragnehmer kann die Leistungen nur dann erbringen, wenn ihm der Auftraggeber alle Informationen zur Verfügung stellt, die zur Bearbeitung der Leistungen notwendig sind. Der Auftraggeber verspricht daher, alle notwendigen Daten zeitgerecht und kostenlos dem Auftragnehmer zur Verfügung zu stellen. Der Auftraggeber überträgt zu diesem Zweck dem Auftragnehmer für die an ihn übermittelten Daten und Materialien sämtliche zur Nutzung erforderlichen urheberrechtlichen Nutzungs-, Leistungsschutz und sonstigen Rechte, insbesondere das Recht zur Vervielfältigung, Verbreitung, Übertragung, Sendung, Entnahme aus einer Datenbank und Abruf und zwar zeitlich und inhaltlich in dem für die Durchführung des Auftrages nötigen Umfang. Vorgenannte Rechte werden in allen Fällen örtlich unbegrenzt übertragen und berechtigen zur Schaltung mittels aller bekannten technischen Verfahren sowie aller bekannten Formen der Druck- sowie Online-Medien. Der Auftraggeber verspricht, dass er alle zur Durchführung des Auftrages erforderlichen Rechte an den übermittelten Daten besitzt. Der Auftraggeber stellt den Auftragnehmer von allen Ansprüchen Dritter frei, die wegen der Verletzung Ansprüchen Dritter oder gesetzlicher Bestimmungen bei der Ausführung des Auftrages entstehen.
9. Vorschläge des Auftraggebers oder seine sonstige Mitarbeit haben keinen Einfluss auf die Höhe der Vergütung.

#### **§ 4 Haftung:**

1. Für Farbdias, die im Risikobereich des Auftraggebers beschädigt werden oder verlorengehen, beträgt der Schadensersatz pro Dia 500,-- €, es sei denn, der Auftraggeber weist einen geringeren Schaden nach.
2. Bei unberechtigter Nutzung des Materials wird vorbehaltlich weiterer Schadensersatzansprüche ein Mindesthonorar in Höhe des zweifachen Nutzungshonorars fällig.
3. Bei einer über die vertraglich vereinbarte Nutzung hinausgehenden weitergehenden Nutzung des Materials durch den Auftraggeber haftet dieser für jeglichen aus der Nutzung entstehenden Schaden und stellt den Auftragnehmer von jeglicher in diesem Zusammenhang entstehenden Haftung frei.
4. Der Auftraggeber haftet für das überlassene Material bis zur unversehrten Rücklieferung an den Auftragnehmer. Der Auftraggeber trägt Kosten und Risiko für die Rücklieferung, wobei die Rücklieferung durch Einschreiben zu erfolgen hat.

#### **§ 5 Kosten:**

Für die Zusammenstellung einer Auswahlendung werden Bearbeitungskosten berechnet, die sich nach Art und Umfang des erforderlichen Arbeitsaufwandes bemessen. Die Bearbeitungskosten inkl. Versand werden nicht mit den Nutzungshonoraren verrechnet. Die Zahlung begründet keine Nutzungs- oder Eigentumsrechte.

#### **§ 6 Gewährleistung:**

1. Soweit durch die Mitarbeit ein bestimmter Erfolg geschuldet wird (Werkvertrag), gilt hinsichtlich der Gewährleistung: Sofern das gelieferte Material mangelhaft ist, kann der Auftraggeber zunächst nur eine Nachbesserung verlangen. Der Mangel ist innerhalb von zwei Werktagen nach Erhalt der Sendung telefonisch und nach weiteren drei Werktagen schriftlich mitzuteilen; bei technischen und sonstigen verdeckten Mängeln innerhalb von zehn Tagen ab Entdeckung in schriftlicher Form. Soweit eine Nachbesserung nicht möglich oder kostenmäßig unverhältnismäßig ist, kann der Auftraggeber nur das Honorar hinsichtlich des jeweilig mangelhaften Beitrags mindern oder vom einzelnen Auftrag zurücktreten, weitergehende Schadensersatzansprüche sind ausgeschlossen. Die gleichen Regelungen gelten, wenn ein Nutzungsrecht an einem bereits erstellten Beitrag eingeräumt wird (Kaufvertrag). Soweit durch die Mitarbeit ein bestimmter Dienst geschuldet wird (Dienstvertrag), ist eine Gewährleistung ausgeschlossen.
2. Der Auftraggeber trägt die alleinige presse-, zivil- und strafrechtliche Verantwortung für die Veröffentlichung von Beiträgen. Der Auftragnehmer übernimmt daher ohne weitere Abrede keine Gewähr für die Rechte Dritter wegen einer Veröffentlichung durch den Auftraggeber, wenn diese Dritten in veröffentlichten Beiträgen erwähnt oder abgebildet werden, weiterhin auch keine ausdrückliche oder stillschweigende Gewähr für deren Persönlichkeits-, Marken-, Urheberrechts- und Eigentumsrechte sowie sonstige Ansprüche infolge einer Veröffentlichung durch den Auftraggeber. Für die Klärung solcher Rechte ist regelmäßig der Auftraggeber verantwortlich; der Auftraggeber muss die eventuellen Kosten einer rechtlichen Prüfung der Zulässigkeit einer Veröffentlichung tragen. Sofern zwischen dem Auftragnehmer und dem Auftraggeber streitig ist, ob eine Gewähr für bestimmte Rechte Dritter übernommen wurde oder was als bestimmungsmäßige Eigenschaft des Materials und zulässiger Verwendungszweck vereinbart wurde, ist der

Auftraggeber beweispflichtig für den Inhalt der Abreden. Diese sind stets schriftlich zu treffen. Soweit Dritte bzw. staatliche Einrichtungen im In- und Ausland wegen der Verwendung des Materials durch den Auftraggeber Ansprüche erheben oder presse- und strafrechtliche Sanktionen einleiten oder durchsetzen, hat der Auftraggeber den Auftragnehmer von allen damit verbundenen Kosten freizustellen, es sei denn, den Auftragnehmer trifft die Haftung gegenüber dem Auftraggeber nach den vorstehenden Absätzen. Das gilt auch dann, wenn der Auftraggeber die Rechte am Beitrag an Dritte überträgt.

3. Der Auftragnehmer haftet nicht für Schäden, die beim Auftraggeber im Zusammenhang mit der Nutzung der vom Auftragnehmer angelieferten Dateien eintreten, sei dies durch Computerviren in oder an E-Mails oder vergleichbaren Übermittlungen oder diesen beigefügten Anhängen, in oder in Verbindung mit angelieferten Datenträgern oder aus/in an Anlagen des Auftraggebers angeschlossenen Geräten des Auftragnehmer. Der Auftraggeber ist verpflichtet, seine Computer- und sonstigen Digitalssysteme durch Virenschutzprogramme und weitere branchenübliche Maßnahmen zu schützen und diese Schutzsysteme jeweils auf dem neuesten Stand zu halten, soweit dies technisch umsetzbar und zumutbar ist.

4. Von den Einschränkungen der Gewährleistung bei Werk- und Dienstleistungen bzw. Kaufgegenständen (Rechten) ausgenommen sind Mängel und Mangelfolgeschäden, die der Auftragnehmer oder seine Erfüllungsgehilfen durch eine vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung herbeigeführt haben. Diese Ausnahmen gelten ebenfalls, wenn der Auftragnehmer Mängel arglistig verschwiegen oder Mängelfreiheit garantiert hat. Ferner sind ausgenommen Schäden für Leben, Körper oder Gesundheit aufgrund vorsätzlicher und fahrlässiger Pflichtverletzung durch den Auftragnehmer oder seine Erfüllungsgehilfen. Die Gewährleistung ist zudem bei Kauf- und Werkverträgen nicht ausgeschlossen, wenn eine vertragswesentliche Hauptpflicht des Auftragnehmer verletzt wurde.

#### **§ 7 Termine:**

Termine sind unverbindlich, sofern sie nicht vom Auftragnehmer als verbindlich bestätigt werden.

#### **§ 8 Änderung der Leistungen:**

1. Beabsichtigt der Auftraggeber, den vertraglich fixierten Umfang der Leistungen abzuändern, dann wird er diesen Änderungswunsch schriftlich gegenüber dem Auftragnehmer kundtun. Der Auftragnehmer wird den Änderungswunsch des Auftraggebers analysieren.

2. Auftraggeber und Auftragnehmer werden sich über die Umsetzung des Änderungswunsches abstimmen und das Ergebnis einer erfolgreichen Abstimmung dem Text der Änderungs-Vereinbarung in Form einer Nachtragsvereinbarung beifügen. Wenn sich beide Parteien nicht einigen können, kann das Vertragsverhältnis einvernehmlich aufgehoben werden, wobei dem Auftraggeber ein angemessenes Ausfallhonorar sowie der Ersatz der ihm entstandenen Kosten zustehen.

#### **§ 9 Schlussbestimmung:**

1. Für die Lieferung ist Erfüllungsort der Sitz des Auftraggebers, für die Rücklieferung des Auftragnehmers.

2. Als Gerichtsstand wird, soweit gesetzlich zulässig, der Sitz des Auftragnehmers vereinbart.
3. Zur Anwendung kommt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
4. Änderungen und Ergänzungen dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für Änderungen dieser Schriftformklausel.
5. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder ihre Wirksamkeit durch einen später eintretenden Umstand verlieren, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Vertragsbedingungen im Übrigen unberührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung tritt eine einvernehmliche Regelung, die der ursprünglichen Absicht der Vertragsparteien wirtschaftlich am nächsten kommt. Entsprechendes gilt für eventuelle Lücken dieser Geschäftsbedingungen.